

1. Verschwiegenheitspflicht des Personalrats in Beförderungsverfahren

Aus gegebenem Anlass folgender Hinweis: Nach § 7 LPVG ist der Personalrat zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch in Beförderungsverfahren nach A 14, A 15 usw. Die betroffene Lehrkraft darf deshalb nicht über den Stand von Beförderungsverfahren informiert werden.

Außerdem gibt es in Bewerbungsverfahren auf ausgeschriebene Beförderungsstellen Widerspruchsfristen für unterlegene Konkurrenz Bewerber, sodass auch bei Zustimmung des Personalrats zu einer beabsichtigten Beförderung nicht mit absoluter Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Beförderung wie beabsichtigt durchgeführt wird. Auch deshalb ist also von verfrühten Gratulationen zur Beförderung abzusehen.

2. A 14-Beförderungsprogramme

2.1 Konventionelles Beförderungsverfahren Mai 2016

Gemäß der **Rahmenkriterien des KM** sollten im konventionellen A 14-Beförderungsprogramm im Mai 2016 eigentlich Lehrkräfte befördert werden, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Beförderungsjahrgänge bis einschließlich 2002 mit Note 2,0 oder besser
- Beförderungsjahrgänge 2003 - 2005 mit Note 1,5 oder besser

Insgesamt wurden dem RP Tübingen vom KM dafür aber nur 50 Beförderungsstellen zur Verfügung gestellt, obwohl 144 Personen die vorgegebenen Beförderungskriterien erfüllen würden. Auch in früheren Jahren gab es weniger Beförderungsmöglichkeiten als zu befördernde Lehrkräfte, aber damals lag das Verhältnis in etwa bei eins zu zwei, jetzt liegt es praktisch bei eins zu drei. Der **Beförderungsstau** im RP Tübingen macht sich also aufgrund der angewachsenen Beförderungsjahrgänge und der weiterhin knappen Beförderungsmöglichkeiten wieder verstärkt bemerkbar.

Bei diesem Beförderungsprogramm galten laut Erlass des Kultusministeriums wieder folgende Grundsätze für **Schwerbehinderte**:

„schwerbehinderte Menschen [sind] bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen“.

Der Grundsatz der vorrangigen Berücksichtigung gilt nicht mehr für **Frauen**, da diese

inzwischen in A 14 mit einem Anteil von etwa 53 %, also mit mehr als der Hälfte der Beschäftigten, vertreten und somit nicht mehr im Sinne des Chancengleichheitsgesetzes unterrepräsentiert sind.

Nach Erörterung mit dem BPR Gymnasien hat das RP Tübingen im Einvernehmen mit dem BPR folgende **Kriterien für die Verteilung der Beförderungstellen** festgelegt:

- bis einschließlich Beförderungsjahrg. **2000** mit mindestens Note **2,0**
- Beförderungsjahrgang **2001 bis 2003** mit mindestens **1,5**
- im Beförderungsjahrgang **2004** mit Note **1,0**
- im Beförderungsjahrgang **2005** erste ältere Lehrkräfte mit **1,0**

Die ÖPR wurden vom BPR per PERS-Formular über die Beförderungen informiert. Die Urkunden wurden im Laufe des Monats Mai überreicht.

2.2 A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2016

Für die Beförderung im **A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2016** standen für die Gymnasien im Regierungspräsidium Tübingen 60 Stellen zur Verfügung. Die Stellen wurden unter Beteiligung des BPR prioritär auf die Schulen mit hohem A 13-Anteil („Abmangelverfahren“) bzw. mit einer besonders hohen absoluten Anzahl an A 13-Lehrkräften verteilt. Es standen auch wieder Stellen für gymnasiale Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen zur Verfügung, für die personalvertretungsrechtlich nicht der BPR Gymnasien, sondern der BPR GHWRGS beteiligungspflichtig ist.

Ausschreibungstext

Neben den Örtlichen Personalräten wirkte auch der BPR Gymnasien gemeinsam mit dem Regierungspräsidium darauf hin, dass der **Arbeitsumfang** der ausgeschriebenen A-14-Stellen vergleichbar ist. Im Ausschreibungserlass hieß es diesbezüglich (kursive und fette Auszeichnung sowie Anmerkung in eckigen Klammern vom BPR):

*Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe [Singular!] ist zu beachten. Keine Oberstudienrätin und kein Oberstudienrat muss mehr als 100 % Leistung erbringen. Eine zusätzliche zeitliche Belastung von einer Stunde als Ausgleich für die Beförderung ist denkbar, ansonsten sind zusätzliche Aufgaben weiterhin über **Anrechnungen** abzugelten.*

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit sollte der **ÖPR** frühzeitig von der Schulleitung über alle Verfahrensschritte, d. h. auch den beabsichtigten Ausschreibungstext, informiert werden. Der ÖPR hatte die Aufgabe, sich ggf. gegenüber der Schulleitung dafür einzusetzen, dass die im Erlass erwähnten Kriterien für den Ausschreibungstext beachtet werden.

Der **BPR** hatte die Aufgabe darüber zu wachen, dass die Ausschreibungstexte im RP Tübingen vergleichbar sind.

Am **15.1.2016** wurden die **Ausschreibungslisten** mit den A 14-Stellen an den Schulen ausgehängt und im Internet veröffentlicht.

Bewerbungsverfahren und Bewerbergespräche

Am **5.2.2016** endete die **Bewerbungsfrist**. Bewerbungen waren auf dem Dienstweg einzureichen.

Vom 5.2. bis 11.3.2016 fanden an den Schulen die **Bewerbergespräche** statt.

Laut LPVG § 71 Abs. 3 hat der **BPR** ein Teilnahmerecht an den Bewerbergesprächen. Dieses Teilnahmerecht hat der BPR aus organisatorischen Gründen mit zwei Ausnahmen an die **ÖPR** delegiert: Nur wenn ein ÖPR-Mitglied im Bewerberkreis ist, oder ein Bewerber es beantragt, nimmt der BPR sein Teilnahmerecht selbst wahr und ist zu den Bewerbergesprächen von der Schulleitung rechtzeitig einzuladen. Bewirbt sich nur **ein einziger Bewerber** auf die Stelle, findet also keine „Auswahl unter mehreren Bewerbern“ statt, entfällt das Teilnahmerecht des BPR am Auswahlgespräch.

Über **Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen** waren die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten (§ 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX; Nr. 3.4 der SchwbVwV). Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen hatte die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen der schwerbehinderten und der nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber (§ 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX).

Auf Verlangen war die beabsichtigte Einstellungsentscheidung mit der Schwerbehindertenvertretung in einem Gespräch zu erörtern und im Einzelnen zu begründen.

Die Schwerbehindertenvertretung war nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung ausdrücklich ablehnt (§ 81 Abs. 1 Satz 10 SGB IX). Das allgemeine Beteiligungsrecht der Schwerbehindertenvertretung wird hiervon nicht berührt (§ 95 Abs. 2 SGB IX).

Abweichende **Stellungnahmen des örtlichen Personalrats** und/oder der örtlichen Schwerbehindertenvertretung waren zusammen mit der Bewerberübersicht dem Regierungspräsidium zuzuleiten.

Das RP traf bis **Ende April 2016** unter Beteiligung des BPR die **Auswahlentscheidung**.

Im Lauf des Monats **Mai 2016** wurden die **Beförderungsurkunden** ausgehändigt.

3. Beantragung schulischer Gesundheitstage

Schulen können grundsätzlich **jährlich einen Gesundheitstag** durchführen. Dafür ist laut Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 2 ein GLK-Beschluss zu fassen. Die GLK legt die Rahmenbedingungen fest. Eine Vorgabe, wann dieser Tag stattzufinden hat, gibt es nicht und die Terminierung liegt demnach im Ermessen der GLK. Gesundheitstage können auch als Halbtage durchgeführt werden oder mit Pädagogischen Tagen kombiniert werden (z. B. Gesundheitstag am Vormittag, Pädagogischer Tag am Nachmittag).

Für die **Antragstellung** möchten wir auf das Schreiben von Herrn Friedrich Glück, RP Tübingen, vom 07.04.2016, AZ 71-2/0304.54 verweisen. Herr Glück schrieb den Schulen diesbezüglich:

Aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel ist zunächst nur eine Anschubfinanzierung für einen Gesundheitstag in Höhe von voraussichtlich 300 € bis 500 € entsprechend den eingegangenen Anträgen möglich.

Ausgenommen hiervon sind Angebote der B.A.D GmbH, die bei Bewilligung komplett übernommen werden (die Anträge werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und des Antrag-Eingangs bewilligt). Auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel können 1 – 2 Anträge pro Schule eingereicht werden.

Alle fristgerecht bis 18.06.2016 formlos eingegangenen Anträge von Schulen werden berücksichtigt. Danach noch eingehende Anträge können ausnahmsweise akzeptiert werden. Falls der Etat nicht ausgeschöpft wird, kann ein höherer Zuschuss („Nachschlag“) in Betracht kommen.

Wir bitten über den Lehrer/innengesundheitstag im Rahmen einer GLK zu entscheiden. Ggf. kann der Gesundheitstag auch in der Unterrichtszeit stattfinden.

Ihre Anfrage mit Programm und Referenten/innen sind bis spätestens 18.06.2016 dem Regierungspräsidium, zu Händen Herrn Friedrich Glück, auf dem Postweg oder E-Mail: friedrich.glueck@rpt.bwl.de zur Genehmigung vorzulegen. Es handelt sich um keine Ausschlussfrist.

Sollten Sie Anregungen für einen Gesundheitstag benötigen, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung.

Die Veranstaltungen zum Lehrer/innengesundheitstag müssen noch in diesem Jahr stattfinden und abgerechnet werden. Eine Übertragung auf 2017 ist nicht möglich. Kassenschluss beim Regierungspräsidium Tübingen für die Gewährung des Zuschusses und eines „Nachschlags“ ist voraussichtlich der 02.12.2016 (Ausschlussfrist).

Die **finanziellen Mittel** sollten vollständig ausgeschöpft werden. Dies liegt im Interesse der Schulleitungen und Lehrkräfte. Die Schulen sollten die Mittel beim RP Tübingen deshalb möglichst noch vor den Sommerferien beantragen.

Welche **Maßnahmen** an den Schulen nötig sind, könnte die Schule eventuell anhand der Auswertung der Zweiten Lehrkräftebefragung (COPSOQ) festlegen. Präventive Maßnahmen des Gesundheitsschutzes dienen zur Gesunderhaltung der Lehrkräfte. Sie können die Angebote des BAD (Betriebsärztlicher Dienst) nutzen oder Fortbildungen, Workshops und auch Vorträge anderer Anbieter in die Planung einbeziehen. Es ist auch möglich, die Mittel statt für eine einmalige Veranstaltung für ein regelmäßig stattfindendes Kursangebot (Rückenschule, Yoga ...) zu verwenden.

4. Problematische Unterrichtsversorgung im Fach Bildende Kunst

Insbesondere im ländlichen Raum, aber auch in vielen städtischen Regionen im Bereich des Regierungspräsidiums Tübingen macht sich ein immer stärkerer Lehrermangel im Fach Bildende Kunst bemerkbar. Dies führt vielerorts zu fachfremd erteiltem oder gar ausfallendem Unterricht.

Der BPR hat das Regierungspräsidium Tübingen mehrfach auf das Problem hingewiesen und sich deswegen mit der Bitte um Unterstützung an den Hauptpersonalrat Gymnasien beim KM in Stuttgart gewandt.

Aus Sicht des BPR könnten folgende Maßnahmen das Problem mildern:

- Einrichtung von **Kunststudiengängen** für das gymnasiale Lehramt an Universitäten im Bereich des RPT, z. B. in Ulm
- Einrichtung einer **Ausbildungsmöglichkeit für Referendare** im Fach BK am Seminar Weingarten

Der BPR hat entsprechende Anregungen gegenüber RP und HPR vorgetragen.

5. Informationen für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis

Seit dem 1. 8. 2015 ist der Tarifvertrag „Entgeltordnung Lehrkräfte“ (TV-EntgO-L) in Kraft und hat die bisherigen Eingruppierungsrichtlinien (ERL) abgelöst.

Lehrkräfte, die bereits vor dem 1.8.2015 unbefristet eingestellt waren, wurden formal übergeleitet, ohne dass sich bei ihnen materiell etwas geändert hätte.

Die Möglichkeit einer Höhergruppierung besteht für die sogenannten „Nichterfüller-Lehrkräfte“, also **Lehrkräfte ohne 1. und 2. Staatsexamen**. Betroffen sind i. d. R. Sport-, Musik- oder Kunstlehrer, Diplomdolmetscher und -übersetzer. Nach dem neuen Tarifvertrag EntgO-L ist die niedrigste Eingruppierung am Gymnasium in E10.

Diese Lehrkräfte können beim RP Tübingen anfragen, ob für sie eine Möglichkeit der Höhergruppierung besteht. Sie schicken deshalb eine **formlose Anfrage** ans RP. Das RP leitet die Anfrage ans LBV weiter zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen einer Höhergruppierung.

Einen **Antrag** auf Höhergruppierung sollte die Lehrkraft nur stellen, wenn das Ergebnis der Auskunft positiv ausfällt. Zu beachten ist außerdem, dass durch eine Höhergruppierung sich die Höhe der Jahressonderzahlung ändern kann, die Stufenlaufzeit neu beginnt oder materielle Besitzstände – wie z. B. der Strukturausgleich – mit einem möglichen Höhergruppierungsgewinn verrechnet wird. Lassen Sie sich deshalb zusätzlich von **Ihrer Gewerkschaft / Ihrem Verband** beraten.

Ein Antrag kann bis zum **31. 7. 2016** rückwirkend zum 1. 8. 2015 auf dem Dienstweg gestellt werden.

Lehrkräfte, die nach dem 1. 8. 2015 befristet eingestellt wurden, wurden bereits umgestellt und rückwirkend entsprechend der neuen Entgeltordnung eingruppiert.

6. Neue Internetseite des RP und des BPR Gymnasien

Im Rahmen der Modernisierung der RP-Webseite haben auch die Personalvertretungen eine neue Homepage bekommen.

Die Internet-Adresse des **RP Tübingen** lauten nun
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Seiten/default.aspx>

Der Link zur **Abteilung 7 „Schule und Bildung“** ist
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Seiten/default.aspx>

Die **Bezirkspersonalräte** finden Sie hier:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/default.aspx>

Der **BPR Gymnasien** ist direkt zu erreichen unter der Webadresse

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

Sie finden dort die **Ansprechpartner des BPR** und die halbjährlich erscheinenden **BPR-Infos**.

Wir hoffen, dass wir in dieser BPR-Info für die Schulen wieder hilfreiche Informationen zusammengestellt haben. Für Fragen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung. Kontaktinformationen finden Sie in den Anlagen dieses Schreibens.

Mit kollegialen Grüßen,

Cord Santelmann
Vorsitzender

Sieglinde Selinka
Stellvertretende Vorsitzende

Max Biehahn
Christine Brohl
Walter Patschke
Nicole Pilgrim
Bettina Ruff

Bernd Saur
Claudia Schnitzer
Gerda Siegele-Yazar
Jörg Sobora

Rolf Ege
Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten und
ständiger Gast des BPR Gymnasien